

Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des **Verbandsgemeinderates Prüm vom 11.12.2023**

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Ausfertigung an: Organisation und Finanzen ☐ Bauamt ☒ Naturpark Nordeifel ☐
Bürgerdienste ☐ VG-Werk ☐ Tourist-Info ☐

Tagesordnungspunkt:

öffentlich: Ja

11. 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich der Ortsgemeinde Olzheim

Die Firma GAIA mbh aus Lambsheim beabsichtigt die Errichtung einer 15 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Ortsgemeinde Olzheim auf den Grundstücken Gemarkung Olzheim, Flur 11, Flurstücke 4, 22, 23/1, 23/2, 24, 26, 57, 63 (teilw.).

Um Baurecht für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen, ist zwingend eine Bauleitplanung erforderlich. Seitens der Ortsgemeinde Olzheim ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (SO) Photovoltaik erforderlich.

Da Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss zusätzlich zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes ebenfalls der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm geändert werden. Im Flächennutzungsplan sind die o. g. Flächen als Sonderbaufläche (S) darzustellen.

Die 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für die geplante Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Olzheim erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, also gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Teilbereich „Im Kalberberg / Auf Koppnig / Hinter Koppnig“ zu Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ der Ortsgemeinde Olzheim.

Letztmalig hat sich der Verbandsgemeinderat Prüm in seiner Sitzung am 20.06.2023 mit dieser Angelegenheit befasst.

Zwischenzeitlich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023 gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Veröffentlichung der Vorentwurfsunterlagen im Internet sowie einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen.

Über diese hat der Verbandsgemeinderat im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen und die Änderungen und Ergänzungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Im Anschluss ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen. Des Weiteren sind gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen. Die Beschlussfassung erfolgt zu den Abwägungsvorschlägen im Gesamten.

Die gemäß Anlage beschlossenen Änderungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Die als Anlage beigefügten Vorentwurfsunterlagen der 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden, unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als endgültiger Entwurf anerkannt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Fertigstellung der Entwurfsunterlagen, die weiteren erforderlichen Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

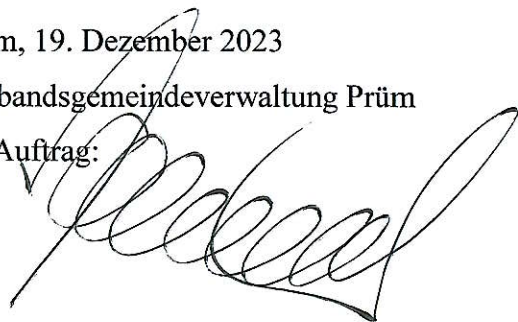
Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Prüm, 19. Dezember 2023

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:



9. Schreiben von der LBB-Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54224 Trier vom 03.11.2023, Az.: 700 23 4008-01, 116-OT-JO	7
10. E-Mail von der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PT 14, Ref.B2, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen vom 07.11.2023	7
11. E-Mail von der Gemeindeverwaltung Sankt Vith, Städtebauplan, Rathausplatz 1, 4780 Sankt Vith vom 07.11.2023	8
12. Schreiben vom Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54598 Gerolstein vom 02.11.2023, Az.: 2023 IV 40	8
13. Schreiben vom Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Vereinigung der Jägerinnen und Jäger, Fisanerie 1, 55457 Gensingen vom 6.11.2023, Az.: 40-719/2023	10
14. E-Mail von Deutschen Wetterdienst (DWD), Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Noch-Straße 76, 20359 Hamburg vom 13.11.2023, Az.: PBZ4H00739-04/086-2023	12
15. E-Mail von der Industrie- und Handwerkskammer Trier, Referent Unternehmensförderung-Umwelt, Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung, Herzogenbuscher Straße 12, 54282 Trier vom 14.11.2023	12
16. E-Mail von der Verbandsgemeinschaft Arzfeld –Fachbereich 2- Bauleitplanung, Bauverwaltung, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld vom 14.11.2023	13
17. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz vom 14.11.2023, Az.: V IV/16-F980/23	13
18. E-Mail vom Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertel 24, 54470 Berncastel-Kues, Az.: 1280-0016/2023/0198-0322 WEM3 vom 14.11.2023	13
19. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Pümm, Fachbereich 4, Verbandsgemeindeverwaltung, Tiertgenstraße 54, 54595 Pümm vom 14.11.2023	14
20. E-Mail von der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Neuplanung, Eurer Straße 33, 54294 Trier, Az.: DRWF-TP-BW vom 16.11.2023	14
21. E-Mail von der Planungsgemeinschaft Region Trier, Devorstraße 8, 54290 Trier vom 17.11.2023, Az.: 14 91-232-0641 TR	15
22. E-Mail von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Devorstraße 8, 54230 Trier, Az.: 342-WBB-232-3157/2023 vom 17.11.2023	16
23. E-Mail von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier, Werner-Allee 1 vom 21.11.2023	17
24. E-Mail von der Kreisverwaltung des Elektrizitäts-Büro-Pümm, Amt 06 – Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1, 54634 Biburg vom 21.11.2023, Az.: 06-231748-09	17
25. E-Mail von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier, Az.: 14-04 04 vom 22.11.2023	22
26. Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Pümm, Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Tiertgenstraße 54, 54595 Pümm vom 20.11.2023	26

Verbandsgemeinde Prüm

19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm „Sonderbaufläche Photovoltaik Olzheim“

hier: Frühzeitige Beteiligungsverfahren

Mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Fristsetzung bis zum 20.11.2023 am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023 unter Fristsetzung bis zum 20.11.2023.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023.

Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:

- | Stellungnahme | |
|---|---|
| 1. E-Mail vom Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 26.10.2023, Az.: 45-60-00/IV-1861-23-FNP | 3 |
| 2. E-Mail von der Gemeinde Helenthal, -Fachbereich 3- Bauen und Planen, Rathausstraße 2, 53940 Helenthal, Eifel vom 27.10.2023 | 3 |
| 3. E-Mail von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 27.10.2023 | 3 |
| 4. E-Mail von der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 27.10.2023, Az.: lfzchi | 4 |
| 5. E-Mail von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 27.10.2023, Az.: V202302192 | 4 |
| 6. E-Mail's der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zürnaler Straße 175, 54282 Trier vom 31.10.2023 | 5 |
| 7. E-Mail von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Devorstraße 8, 54290 Trier vom 02.11.2023 | 5 |
| 8. E-Mail von der Ampion GmbH, Asset Management/ Betrieb, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 06.11.2023, Az.: A-B94527/Hb/182.615 und 186.616/Sch | 6 |

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Alternativ
1. E-Mail vom Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 26.10.2023, Az.: 45-60-00/IV-1861-23-FNP Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die Planung bestehen, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
2. E-Mail von der Gemeinde Helenthal, -Fachbereich 3- Bauen und Planen, Rathausstraße 2, 53940 Helenthal, Eifel vom 27.10.2023 Gegen die 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm, Sonderbaufläche PV in der PS Obenheim bestehen seitens der Gemeinde Helenthal keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Helenthal keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
3. E-Mail von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 27.10.2023	Durch die oben aufgeführten Planungen werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	

Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. An weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.	Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.	Zur Kenntnis genommen.
Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Die Direktion Landesarchäologie/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.
Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen.
4. E-Mail von der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 27.10.2023, Az.: lfzchi	Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.
Bezugnehmend auf ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden.
5. E-Mail von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 27.10.2023, Az.: V202302192	Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.
Durch die oben aufgeführten Planungen werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der DFS nicht berührt werden und daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden.

landwirtschaftlich genutzte Zufahrten dürfen nicht genutzt werden und sind zu schließen. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswegs in die K 169 und K 171 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die K 169 bzw. K 171 beeinträchtigt wird. Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendgefahr nicht gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden. Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswegs, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebühnspflichtige Sondernutzung dar. §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen. Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anforderungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. im späteren Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Nachdem die Bauleitplanung ebenfalls im Baugenehmigungsverfahren auf dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans im Kalberberg / Auf Koppig / Hinter Koppig Sonderegebiet Photovoltaik Obheim abgegeben. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht erforderlich.
--	---

9

13. Schreiben vom Landesjagdverband Rheinland-Platz E.V. Vereinigung der Jägerinnen und Jäger, Fasanerie 1, 35457 Gensingen vom 6.11.2023, Az.: 4H-7/9/2023 Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen. Da seitens der Verbandsgemeinde und auch der Kreisverwaltung (raumordnerische Prüfung vom 14.05.2021) kaum Bedenken bestehen, wieder eine Fläche von 15 ha dem feinen Naturraum zu versperren und damit auch dem äsenden Wild das Nahrungsangebot zu verkappen sowie alte eskante Weichsel unterbunden werden, muss man sich nicht wundern, wenn höhere Wälderschäden in einem von Trockenheit und Käfern gebeutelten Wald und bei Wiederbegrünung höhere Wälderschäden (Verbiss/Schäle) entstehen. Alte bekannte Fernwechsel werden versperrt, neue zum Weinsheimer Waldbergen die Gefahr von Verkehrsunfällen. Es sollen Anstrengungen unternommen werden, flächenschonend Solarparks auf Parzellen, Parzellen (Festa in Dautfeld), militärischen Brachen (Schwarzer Mann) und Verwaltungsgeländen der öffentlichen Hand (u.a.) zu errichten.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Unterhalb der 380-kV-Freileitung wird ein 86m breiter Korridor freigehalten, durch den die Barrierewirkung der Anlage reduziert wird. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und somit langfristig auch der Reduzierung von Wälderschäden. Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Platz ist es erforderlich, neben der Belegung von Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen mit Photovoltaikmodulen auch geeignete Freiflächenanlagen zu errichten. Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.
--	--

10

Zur konkreten Planung: Blendwirkungen der Module werden für die Autofahrer der K171 in den Vormittagsstunden nicht zu vermeiden sein. Deshalb ist es wichtig, dass die gesamte Anlage eingegrünt wird. Für die weggeländeten Hecken, Sträucher und Einzelgehölze wäre ein genügender Ausgleich von Vorteil. Entlang der Waldflächen sollte 35 m Abstand nicht durch Zusatzvereinbarungen (Härtungsausschluss) überschritten werden. Wenn auch keine überregionalen Wanderwege das Plangebiet berühren, wird das Landschaftsbild beeinträchtigt, was heimische Naturbesucher im Umfeld von Kleingartenfeld und Oidheim zu spüren bekommen.	Die besondere Bedeutung und Stellung der erneuerbaren Energien gilt auch aus § 2 EEG 2023 hervor. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazu erforderlichen Vorarbeiten liegen im übergeordneten öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Beitrag in die jeweils durchzuführenden Schutzmaßnahmen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.* Eine Eingrünung des Gebiets wird im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzt. Der Abstand zu Waldflächen wird im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzt. Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im verbindlichen Bebauungsplan eine Eingrünung des Gebiets festgesetzt. Der Verbandsgemeinderat P/Um möchte mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung beitragen.
--	---

11

Der Verbandsgemeinderat hält daher an der bestehenden Planung weiter fest. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.	Der Verbandsgemeinderat (DWD), Seewetteramt Hamburg, Bernhardt-Neck-Straße 76, 20559 Hamburg vom 13.11.2023, Az.: P824HA07.59.04/86-2023 Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o.a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.
Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des DWD keine Einwände gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.	14. E-Mail vom Industrie- und Handelskammer Trier, Referat Unternehmensentwicklung, Geschäftsstellen-Struktur und Unternehmensförderung, Herzogenbuscher Straße 12, 54232 Trier vom 14.11.2023 Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde P/Um zur IS-Forschung des Räumlichen Entwicklungsplans (RE) der Verbandsgemeinde P/Um, der die Wirtschaftsförderung, der Ortskommune Obheim stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.
Zur Kenntnis genommen. Im verbindlichen Bebauungsplan ist eine überwiegende Eingrünung der Solarparkflächen vorgesehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.	

12

16. E-Mail von der Verbandsgemeinde Arzfeld –Fachbereich 2, Bauleitplanung, Bauverwaltung, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld vom 14.11.2023 Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld und den betroffenen Ortsgemeinden bestehen keine Bedenken gegen das angestrebte Bauleitverfahren.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der VG Arzfeld keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
17. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 55068 Koblenz vom 14.11.2023, Az.: V 10716-F8023 Mit E-Mail vom 28.10.2023 adressiert an unser Funktionspostfach Eisenbahnen@lbm.de haben Sie uns im Rahmen der 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm um Stellungnahme gebeten. Da an diesem Standort keine nichtbundesdesignierten Eisenbahnen betroffen sind, bestehen gegen das Vorhaben aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Beeinträchtigungen verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Gerolstein.	Zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Das LBM Gerolstein wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (siehe Nr. 12). Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
18. E-Mail vom Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, im Verhalt 24, 54470 Berncastel-Kues, Az.: 1200-001620230198-0322 WEIN3 vom 14.11.2023 Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm in der	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Vermessungs- und Katasteramtes keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	

13

21. E-Mail von der Planungsgemeinschaft Region Trier, Devonstraße 8, 54290 Trier vom 17.11.2023, Az.: 14 91-232-0041 TR Die Verbandsgemeinde Prüm beabsichtigt die 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ auf der Gemarkung Oheim. Die Fläche besteht aus 3 Teilbereichen und umfasst insgesamt 16,4 ha. Derzeit werden diese landwirtschaftlich genutzt. Der Regionale Raumordnungsplan 1985/95 (ROP) weist für den nördlichen Teil des Plangebietes Vorrangflächen für die Landwirtschaft aus. Wir bitten daher um Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.	erforderlich. Zur Kenntnis genommen. Die agrarstrukturellen Belange sind in der Begründung dargestellt. Lediglich die Flächen im Eigentum der Ortsgemeinden wurden an zwei Landwirte verpachtet, welche für die Aufhebung der Pacht finanziell entschädigt wurden. Inwiefern mögliche Existenzbedingungen von Betrieben der Landwirtschaft durch die Ausweisung von Sonderflächen beeinträchtigt werden, besteht für betroffene Landwirte die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Bauleitplanung Stellungnahmen abzugeben, um mögliche Beeinträchtigungen zu benennen. Im Rahmen des im Parallelverfahren laufenden Bauleitungsplanverfahrens wurden der Ortsgemeinde lediglich weitere 52.350 qm landwirtschaftliche Fläche für eine zukünftige Erweiterung der Photovoltaikanlage ausgeteilt. Bedenken seitens Landwirten wurden nicht geäußert. Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird im verbindlichen Bebauungsplan eine Eingrünung des Gebiets festgesetzt. Klarstellung: Das Vorranggebiet regionaler Biotopverbund grenzt südlich an die K 171, im Westen grenzt ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an das Plangebiet. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u>	
--	--	--

15

Ortsgemeinde Oßheim stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.	Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
19. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4, Verbandsgemeindeamt, Tiegartenstraße 94, 56390 Prüm vom 14.11.2023 Die vorgelegte Planung wird zur Kenntnis genommen. Der zu überplanende Bereich ist abwasserarm und nicht erschlossen. Nach den vorgelegten Unterlagen fällt kein Schmutzwasser an. Oberflächenwasser soll gemäß Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Soweit eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, hat der Maßnahmenträger diese bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Seitens des Trägers der Abwasserbeseitigung werden keine Anlagen für die Entwässerung errichtet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet abwasserarm nicht erschlossen ist und seitens des Trägers der Abwasserbeseitigung keine Anlagen für die Entwässerung errichtet werden. Der Hinweis bezüglich der ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
20. E-Mail von der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Netzplanung, Eurenner Straße 33, 54294 Trier, Az.: DRWF-IP-SW vom 16.11.2023 Im o.g. Bereich betreiben wir keine Versorgungsanlagen. Unsere Stellungnahme bezieht sich nur auf das Plangebiet und hat keine Zusage zur Stromversorgung in unser Versorgungsnetz zur Folge. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeisung mit unseren Netzanlagen sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich. Zur Klärung der jeweiligen Einspeisefragen müssen sich die Betreiber rechtzeitig mit uns, der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, in Verbindung setzen. Gegen Ihre weiteren Planungen haben wir somit nichts einzuwenden.	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Betreiber wird sich rechtzeitig mit der Westnetz GmbH in Verbindung setzen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Westnetz GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u>	

14

Biotopverbund. Darüber hinaus werden keine Belange der Regionalplanung berührt.	erforderlich.	
22. E-Mail von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Devonstraße 8, 54230 Trier, Az.: 342-WBB-232-31571/2023 vom 17.11.2023 Vom Plangebiet wird kein Wasserschutzbereich, kein oberflächengewässer und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzzfläche betroffen. Starkregenvorsorge Die Sturzflutkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt bei einem extremen Starkregenereignis (> 60 l/m² in einer Stunde) beginnende Abflusskonzentrationen im und am Rande des Plangebietes. Dabei werden Wasserfließen bis 0,3 m bei Fließgeschwindigkeiten bis 1 m/s erreicht. (Karte siehe im Anhang des Tabellens) In der weiteren Planung sind daher die Auswirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Auswirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Sturzflutgefährdungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen von Starkregenereignissen werden auf Ebene des verbindlichen Bebauungsplans näher betrachtet (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Im Kallenberg / Auf Kopping / Hinter Kopping“, Sondergebiet Photovoltaik Seite 24-26). Des Weiteren wurde im o. g. Bebauungsplanverfahren ebenfalls eine Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserversorgung, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

16

		Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.	
23. E-Mail von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Denkmalpflege, an die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Denkmalpflege, Weinauer Allee 1 vom 21.11.2023	In dem angegebenen Planungsbereich sind der GdKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der GdKE Trier bislang keine archäologischen Fundstellen im Plangebiet bekannt sind bzw. archäologische Fundstellen durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet sind und daher keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	
	Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Pflegepflicht für archaische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Parallelverfahren laufende verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan, im Kalberberg / Auf Koppnig / Hinter Koppnig – Sondergebiet Photovoltaik) enthält nebenstehenden Hinweis, was als ausreichend empfunden wird.	
	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GdKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GdKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GdKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuziehen.	Die GdKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz und die GdKE, Landesdenkmalpflege wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Aufgabe einer Stellungnahme gebeten.	
24. E-Mail von der Kreisverwaltung des Elektrales Bittburg-Prüm, Amt 06 – Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1, 54634 Bittburg vom 21.11.2023, Az.: 06-231742-09	Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 26.10.2023, übersandten Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Elektrales Bittburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauSchG ab:	Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.

17

	Es wird darauf hingewiesen, dass bei der abwägenden Entscheidung über Art und Umfang des Ausgleichs die Gemeinde eigenverantwortlich zu entscheiden hat, welchen Ausgleich sie als sachgerecht ansieht, wie auch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 BauSchG folgt. Die Gemeinde hat sich zu entscheiden, ob und in welcher Form der Ausgleich erfolgen soll. (vgl. Der Sachgenote Bauabwägungsplan, vhwVerlag, 5. Auflage, Seite 500, Rn. 1081)	Aus diesem Grunde weisen wir die nebenstehenden naturschutzfachlichen „Anforderungen“ als Empfehlungen/Hinweise seitens der UNB, die der Abwägung zugänglich sind.	
• Die Belange des Naturschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftsplanung, sind auf Vorentscheidungen zur Vorplanung des GdKE-Bittburg-Prüm nach § 4 Abs. 1 BauSchG bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Als „Planung“ im Sinne des F-Plans“ Stand: Juni 2023) und reichten ebenen spezifisch für die vorgesehene F-Plan-Änderung aus.	• Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Beurteilung der Planung (s. Begründung zum Bauabwägungsplan, Teil 2: Umweltbericht: Vorentwurf Kap. 5, Seite 38) wurden durch das Büro Ginstler Landschaft + Umwelt 2021 Kartierungsarbeiten durchgeführt. Als Planungsrelevante Art im direkten Einflussbereich wurden drei Brutvire Feldlerche nachgewiesen. Für die im Einflussbereich betroffenen Arten ist der Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz abzuhandeln.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein erheblicher Konflikt mit der Naturschutzverordnung zu erkennen.	
• Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Nordpfad“. Im Plangebiet selbst befinden sich keine nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 15 LNatSchG geschützte Biotopen. Es ist „kein erheblicher Konflikt“ mit der Naturschutzverordnung zu erkennen.	• Der Artenschutz gem. § 44 BNatSchG wird auf der Ebene des verbindlichen Bauabwägungsplans abgehandelt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in den Vorentwurfsunterlagen getroffenen Aussagen zu den Belangen des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftsplanung auf der Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung ausreichend sind.	
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		

19

1. Bauwesen	Mit der im Entwurf vorliegenden 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm zur Ausweisung einer Sonderfläche (Photovoltaik) in der Ortsgemeinde Orlheim soll die bauplanungsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauSchG der Bebauungsplan, Sondergebiet Photovoltaik „Im Kalberberg/Auf Koppnig/Hinter Koppnig der Ortsgemeinde Orlheim“ erstellt werden, der uns gleichfalls im Entwurf zur Stellungnahme vorliegt. Auf die Inhalte unserer Stellungnahme zu diesem BPlan weisen wir hin.	Zur Kenntnis genommen.	
	In der Begründung zur der 19. Änderung der FNP wird mehrfach auf die vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm im Dezember 2020 beschlossene Standardkonzeption Photovoltaik also den „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ Bezug genommen. Da dieser Steuerungsrahmen eine wesentliche Grundlage für die Standardauswahl der geplanten Anlage darstellt, empfehlen wir, diesen als Anlage der Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm anzuhängen.	Der Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Doz. 2020) wird der Begründung als Anlage beigelegt.	
	Aus Gründen des Ressourcenschutzes und Landschaftsschutzes empfehlen wir, im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren frühzeitig mittels städtebaulicher Vorläufe sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbauverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefestigten Baulandkarte in Betracht gezogen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dies ist eine Thematik, mit der sich der Ortsbürgermeister Orlheim als Träger der verbindlichen Bauleitplanung (BPlan) auseinandersetzen muss und nicht der Verbandsgemeinderat als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP).	
2. Naturschutz und Landschaftspflege	Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Sonderflächen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplante Änderung des FNP aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken bestehen.	
	Für das weitere Bauleitplanverfahren ergeben sich folgende naturschutzfachliche Anforderungen:		

18

	Ökologischen Aufwertung der Fläche führen. Hierdurch kann die Population von angrenzenden Biotopen nachhaltig unterstützt werden.	Die Eingriffsregelung wird auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans abgearbeitet.	
• Die Eingriffsregelung des Naturschutzes ist im weiteren Verfahren abarbeiten. Ggf. sind externe Kompensationsmaßnahmen/Artenschutzmaßnahmen nachzuweisen und rechtlich zu sichern.			
3. Raumordnung und Landesplanung	Wir verweisen auf das Ergebnis der durchgeführten Vereinfachten raumordnungsmäßigen Prüfung vom 14.05.2021, das weiterhin Gültigkeit hat. Darüber hinaus haben wir aus Sicht der Landesplanung keine weiteren Anmerkungen zum aktuellen Planungsstand.	Das Ergebnis der vereinfachten raumordnungsmäßigen Prüfung vom 14.05.2021 wurde bei der Planung berücksichtigt (siehe Begründung Seite 5). Es wird zur Kenntnis genommen, dass ansonsten keine weiteren Anmerkungen zum aktuellen Planungsstand bestehen.	
4. Denkmalschutz	Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	
	Hinweis: Sollten bei Einzelheiten, Bau- oder Abrucharbeiten prähistorische oder historische Objekte (Bauwerke) freigelegt werden, sollten diese als solche gelten, gefunden werden, oder Fundamenten durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalbehörde, Kreisverwaltung des Elektrales Bittburg-Prüm (Tel. 0653/15-0 o. info@bittburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige	Nebenstehende Hinweise wurden auch im Parallelverfahren während der Bauleitplanung seitens der Denkmalbehörde in der Bauleitplanung in der Bauleitplanung aufgenommen.	Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird ein solcher Hinweis als nicht erforderlich erachtet.

20

unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde, die Anzeige durch eine dieser Personen befiehlt die Übrigen.	5. Wasserrecht Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet und oberirdische Gewässer sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Im parallel verlaufenden B-Plan-Verfahren werden die Entwässerung und Leitungsverlegungen und damit in Verbindung stehende wasserrechtliche Erlaubnisse thematisiert und gesondert geprüft (AZ: 05-237149-09). Durch das Vorhaben darf es nicht zu Beeinträchtigungen von Anliegergrundstücken durch mögliche Oberflächenabflüsse kommen. Es ist zu verhindern, dass Grundstücke Dritter insb. Auch während der Bauphase durch Oberflächenabfluss aus dem Plangebiet beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (Tribolastoren) sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV)“ in der zuletzt gültigen Fassung einzuhalten. 6. Brandschutz 7.1. In jedem Baugbiet muss eine ausreichend Löschwassermenge von der Gemeinde als Träger der Löschwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden. Die DVGW-Regelwerke zu bestimmen. (DVGW = Deutsche Vereinigung der Gas- und Wasserfachleute e.V.) 7.2. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Entnahmestellen genutzt werden:
	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt und oberirdische Gewässer nicht unmittelbar betroffen sind. Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aussagen über mögliche Oberflächenabflüsse werden in den Planunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Löschwasser werden zur Kenntnis genommen. Aussagen hierzu sind auf Ebene der verbindlichen

21

Grundsatz 166 des Landesentwicklungsprogramms IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.). Der Strukturrahmen der Verbandsgemeinde zielt ebenfalls auf diese Potentialflächen ab, gerade um den Druck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren. Doreiz sind diese Potentiale allerdings noch nicht ausgeschöpft. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich nicht um zwile oder militärische Konversionsflächen, sondern überwiegend um Grünland und Acker. Es werden gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen somit nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung. Eine wirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Mahd) während der PV-Anlagenzeit ist nur im Rahmen einer zusätzlichen Vergütung „Pflugs“ möglich. Nach Ablauf der PV-Anlagen bedarf es einer Rückführung der Flächen nach Abbau der Anlagen. Die Flächen befinden sich bauleitplanmäßig in einem Sondergebiet, der Ackerstatus entsprechender Flächen ist aufgehoben, die Wiederaufnahme einer intensiven Grünlandbewirtschaftung fraglich. Demnach wird sich die geplante Anlage dauerhaft negativ auf die Agrarstruktur aus. Der Grundsatz 166 im LEP IV verlangt, einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen PV-Anlagen. Außerdem sollen gemäß dem Grundsatz ausschließlich „ertragschwache“ Standorte ausgewählt werden.	Die PV-Steuerrahmen sagt nicht aus, dass diese Potentiale auszuschöpfen sind, bevor andere Flächen zu überplanen sind. Im Bericht des Steuerungsrahmens steht in den Flächennutzungsplänen, dass das Plangebiet in der Nähe von Solarparks auch das Potenzial an Dachflächen sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen berücksichtigt werden sollte um den Flächendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren. Die Flächen werden zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien umgenutzt. Die Gewinnung erneuerbarer Energien ist ein hoher öffentlicher Beitrag, dem vom Gesetzgeber ein übertragendes öffentliches Interesse beigemessen wird. Sie sollen als vorrangiger Beitrag in die Schutzgutabwägung einfließen, bis die Störermittlung im Bundesgebiet nahezu flächendeckend ist. (vgl. § 2 EEG) Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage dient der Raumstruktur, ist zudem sparsamer hinsichtlich der Bodenverwendung (z.B. weniger Platz für Umzäunung) und besser für das Landschaftsbild als die Bebauung mehrerer kleiner Flächen. Zur Kenntnis genommen. Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur hat die VG Prüm in ihrem PV-Steuerrahmen die Gesamtfäche neuer Solarparks auf 250 ha begrenzt. Dies entspricht ca. 0,5 % der VG-Fläche bzw. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm. Gemäß dem Grundsatz 166 der 4. TF (2023) des LEP IV sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturkanalstrassen sowie auf
--	--

23

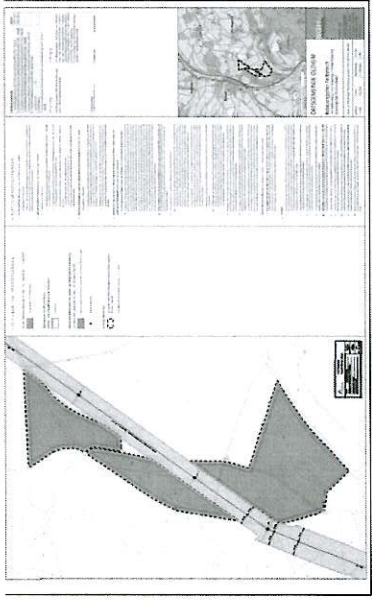
An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14339 (Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14384 (Überflurhydrant). – Löschwasserentleerung gemäß DIN 14230 oder unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 oder offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14210. 7. Sonstiges 7.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen. 7.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.	Bauleitplanung zu tiefen und nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich. Der Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Dez. 2020) wird der Begründung als Anlage beigefügt.
25. E-Mail von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier, Az.:14-04-04 vom 22.11.2023 Zur 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Olzheim in einem Umfang von 16,4 ha nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des	Zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 166 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann.

22

Die Bodenwerte bzw. Ackerzahlen innerhalb des Plangebiets bewegen sich zwischen 16 und überwiegend 37. Der Durchschnitt liegt bei einem Wert von 28. Damit liegen die Werte etwa im Durchschnitt der Gemarkung Olzheim (29). Die Flächen liegen nicht in einem Bereich den wir für die Region als ertragschwach definieren. Die intensive Nutzung der Flächen deutet ebenfalls nicht auf eine ertragschwache Lage hin. Die Flächen sind gut erschlossen, oft genug zu erreichen und können überwiegend in großen Einheiten bewirtschaftet werden. Durch die vorgelegte Planung werden die verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen reduziert, mit der Folge, dass Pacht- bzw. Kaufpreise steigen. Landwirtschaftliche Betriebe sind jedoch münfter auf Flächenanreize zu reagieren, die die fordernde landwirtschaftlichen Strukturen, dem Klimawandel und Auflagen beispielsweise aus der Düngeverordnung geschuldet sind. Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit den Umzäunungen der Felder und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Umzäunungen sind teilweise auch kleine Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenreduzierung beim Wirtschaftswegbau. Zwar sollen die bestehenden Wirtschaftswege nicht zerschritten werden, die geplante Nutzung der Photovoltaikanlage führt dennoch zu Einschränkungen in der Nutzung. Die Wege sind oftmals in einer Breite von 3 m ausgebaut. Selbst bei Einhaltung des vorgeschriebenen Grenzabstandes des Zaunes kann ein Begegnungsverkehr nicht mehr stattfinden.	ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragschwache landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden. In der Begründungsfachplanung zum Flächennutzungsplan (FNZ) werden die landwirtschaftlichen Flächen, die den lokal typischen durchschnittlichen EMZ landwirtschaftlicher Flächen entsprechen, als „ertragschwach“ bezeichnet. Der Durchschnitt der Acker- bzw. Grünlandzahlen im Plangebiet liegt unter dem Durchschnitt der Gemarkung Olzheim. Zur Kenntnis genommen. Zur Begründung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt der PV-Steuerrahmen der VG Prüm den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 ha fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und dient damit langfristig auch der Versorgungssicherheit mit Naturgas. Die Hinweise zu den Wirtschaftswegen werden zur Kenntnis genommen. Regelungen hierzu können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen werden. Lediglich zwischen den beiden nördlichen Teilflächen grenzt das Plangebiet auf ca. 120m Länge teilweise an einen bestehenden unbefestigten Erweg. Das nördliche Flurstück 57 weist in dem Bereich eine Mindestbreite von 6 m auf. Ein häufiger Begegnungsverkehr von landwirtschaftlichen Maschinen ist in diesem Bereich nicht zu erwarten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Regel
---	--

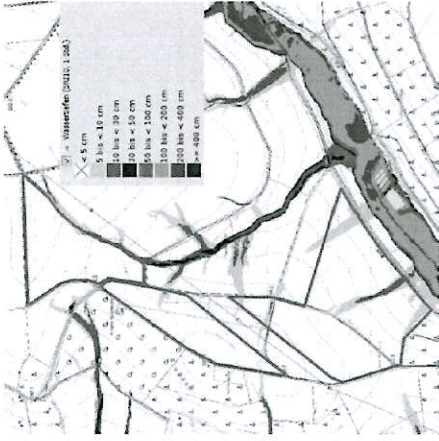
24

Eine Überplanung und Einzäunung der Flächen kann zudem zu Jagdpachtminderungen führen, die sich wiederum negativ auf den landwirtschaftlichen Vegetation auswirken, da diese in der Regel von Geldern der Jagdgemeinschaft finanziert werden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich durch die Umzäunung der PV-Anlage der Wildschaden vermehrt auf den angrenzenden Flächen konzentriert. Gemäß den Aussagen des Umweltberichtes wird die Feldlerche durch die Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. Gemäß dem Ergebnis der externen Artenschutzprüfung (Ginster 2023) sind vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen jedoch nicht erforderlich. So haben Untersuchungen beispielsweise gezeigt, dass die Feldlerche auch in PV-Freiflächenanlagen zu beobachten ist und diese unter bestimmten baulichen Voraussetzungen auch als Bruthabitat nutzen kann (vgl. Umweltbericht BGH-Plan, Punkt 5.11.1 S.40). Die untere Naturschutzbehörde teilt diese Einschätzung nicht. Wir bitten in diesem Punkt um Prüfung bzw. um Berücksichtigung der externen Artenschutzprüfung, da durch externe Ausgleichsmaßnahmen weitere Beeinträchtigungen für die landwirtschaftlichen Betriebe entstehen. Vielmehr sollte die bauliche Anlage so errichtet werden, dass sie die Feldlerche nicht negativ beeinträchtigt. In der Verbandsgemeinde Prüm gibt es eine hohe Dichte an landwirtschaftlichen Betrieben und vergleichsweise für Rheinland-Platz eine sehr hohe Viehdichte. Die Betriebe sind angewiesen auf lokale landwirtschaftliche Nutzflächen. Engenden dem allgemeinen Trend finden sich in der Region auch viele Ungeländerte, Betriebe, die in der Region tätig sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Betriebe weitergeführt werden und sich diese Betriebe auch weiterentwickeln. Die Betriebe konkurrieren bereits jetzt um die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dementsprechend haben wir durchweg hohe Pacht- und Kaufpreise. Ein Flächenentzug in dem hier beantragten Umfang wird sich negativ auf den Bodenmarkt auswirken und den Flächenmarkt weiter erhöhen.	werden hierzu private rechtliche Verträge zwischen der Jagdgemeinschaft und dem Projektierer abgeschlossen. In der Stellungnahme Nr.13 des Landesgüterverbands Rheinland-Platz E.V. wurde kein entsprechender Hinweis gegeben, dass die Einzäunung vermehrt zu Wildschäden kommen kann. Klarstellung: Hier wird sich auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan bezogen, welcher im Parallelverfahren eingereicht wurde. Ein solcher Umweltbericht ist im Bauleitplanverfahren hierzu erfolgt im verbindlichen Bauleitplanverfahren, bei dem nebenstehende Hinweise ebenfalls abgegeben wurden.
---	--



Festsetzungskarte zur Stellungnahme Nr. 8

Aus Sicht der Landwirtschaft werden aus den dargelegten Gründen gegen diese Planung grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung von Solarflächen auf den betroffenen Flächen wird abgelehnt.	mit Photovoltaikmodulen auch geeignete Freiflächenanlagen zu entwickeln. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und dient damit langfristig auch der Versorgungssicherheit mit erneuerbarer Energie. Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG). Der grundlegende Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Planung und den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen überwiegt im Abwägungsprozess das überragende öffentliche Interesse nicht, da der Ausbau seitens der Verbandsgemeinde geregelt und begrenzt wird. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans beschließt der Verbandsgemeinderat die vorangehende landwirtschaftliche Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.
26. Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Tiertgartenstraße 54, 54455 Prüm vom 20.11.2023 Wir bitten Sie, dass Sie die Darstellung der Sonderbauliche Photovoltaik entsprechend des Beschlusses vom Verbandsgemeinderat am 19.07.2022 auf die für die Ortsgemeinde Obenheim beschlossene Größe von 15 ha reduzieren.	Die Sonderbauliche wird entsprechend des Beschlusses des Verbandsgemeinderates auf 15 ha reduziert. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet.



Sturzflughafenkarte zur Stellungnahme Nr. 22

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE PRÜM

Hinweis:

Die Planzeichnung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm basiert auf den Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz mit Stand vom April 2007. Da sich die Kartengrundlagen seit der ursprünglichen Fassung des Flächennutzungsplanes wesentlich geändert haben, wurden lediglich die Flächen innerhalb der jeweiligen Änderungsbereiche an die neuen Karten angepasst, die übrigen Bereiche wurden nicht überarbeitet, sodass Abweichungen der Grenzen gegenüber der Fassung des Flächennutzungsplanes möglich sind.

Diese Plankarte hat den Unterlagen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für die Prüfung zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB beigelegen.

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

im Auftrag: _____

Diese Plankarte ist Bestandteil der Fortschreibung
des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
Prüm, den

Aloysius Söhngen, Bürgermeister



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER
VERBANDSGEMEINDE PRÜM**

19. Fortschreibung

Sonderbaufläche Photovoltaik Olzheim

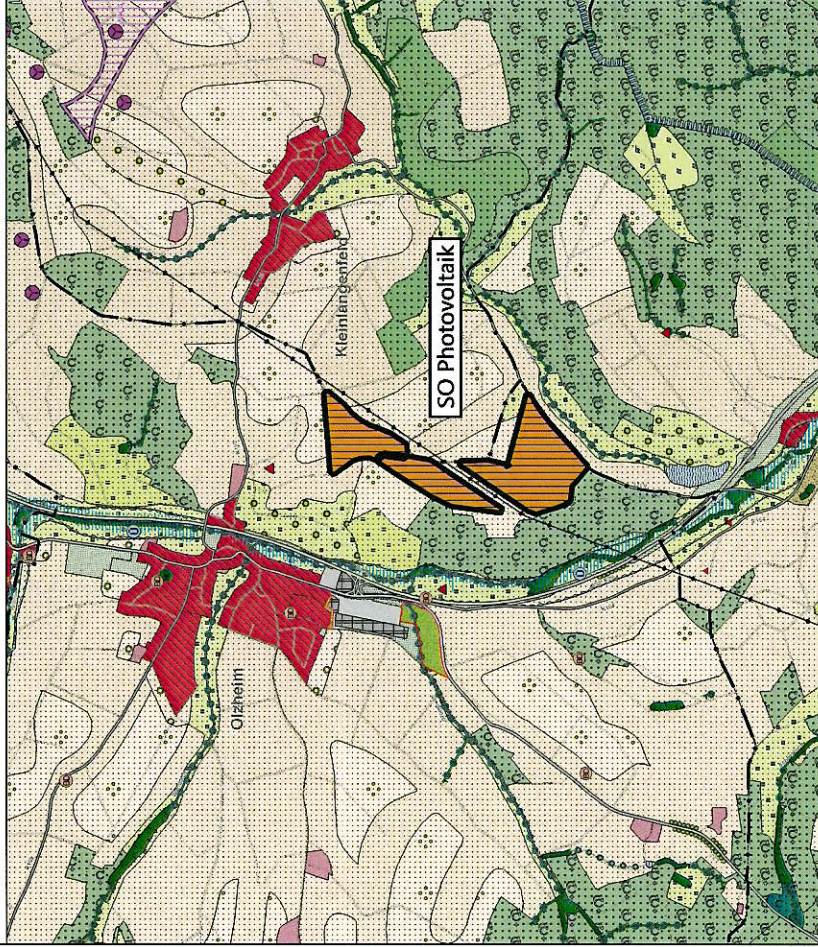
Maßstab 1 : 10.000

BGF PLAN

D-54390 Telex FDN+43 651/145 46-0

0-54290 IRIER
FON +49 651 4546-0

FLEISCHSTRASSE 56-60
FAX +49 651/145 46-26

[illegible]